

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES
vom ...
über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der
Beitrittspartnerschaft mit der Republik Malta

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. vom über eine Heranführungsstrategie für die Republik Malta,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, daß die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument ist und den Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie darstellt.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. ... vom ..., welche die Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates ergänzt, beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen für jede einzelne Beitrittspartnerschaft, die jedem beitrittswilligen Staat unterbreitet werden, sowie über weitere wichtige Anpassungen.

Die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft ist von der Erfüllung wesentlicher Voraussetzungen, insbesondere den Fortschritten bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien, abhängig; ist eine der wesentlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit entsprechende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung der Heranführungshilfe für einen beitrittswilligen Staat beschließen.

Der regelmäßige Bericht 1999 der Kommission enthält eine objektive Analyse der Vorbereitungen der Republik Malta auf die Mitgliedschaft und nennt eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit.

Im Rahmen der Beitrittsvorbereitungen muß die Republik Malta ein Nationales Programm zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands vorlegen; dieses Programm muß einen Zeitplan für die Umsetzung der in der Beitrittspartnerschaft festgelegten Prioritäten und Zwischenziele enthalten -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Malta sind gemäß Artikel 1(2) der Verordnung (EG) Nr. ... des Rates vom ... über eine Beitrittsstrategie für die Republik Malta im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen der Gremien des Assoziationsabkommen und durch die zuständigen Gremien des Rates, denen die Kommission regelmäßig Bericht erstattet, wie vorgesehen überwacht.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

MALTA: BEITRITTPARTNERSCHAFT 1999

1. Ziele

Die Beitrittspartnerschaft ist der einheitliche Rahmen, in dem die im Kommissionsbericht des Jahres 1999 über die Fortschritte Maltas bei der Vorbereitung der EU-Mitgliedschaft ausgewiesenen Prioritäten für weiteres Handeln zusammengefaßt und die zur Unterstützung Maltas bei der Bewältigung dieser Prioritäten verfügbaren Finanzmittel und die Bedingungen für deren Gewährung aufgeführt sind. Diese Beitrittspartnerschaft bietet die Grundlage für den Einsatz einer Reihe von Instrumenten zur Unterstützung der Bewerberländer. Hierzu gehören unter anderem das Nationale Programm für die Übernahme des Besitzstandes der Gemeinschaft, die gemeinsame Bewertung der mittelfristigen wirtschaftspolitischen Prioritäten, der Pakt gegen das organisierte Verbrechen sowie die staatlichen Entwicklungspläne und andere sektorale Pläne, die für eine Inanspruchnahme der Strukturfonds nach erfolgreichem Beitritt erforderlich sind. Ein jedes der genannten Instrumente dient jeweils einem bestimmten Zweck und gehorcht sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Durchführung eigenen Verfahren. Die Instrumente sind zwar nicht fester Bestandteil dieser Partnerschaft; die Prioritäten, auf die sie zugeschnitten sind, decken sich jedoch mit denen der Beitrittspartnerschaft.

2. Grundsätze

Die für die einzelnen Bewerberländer festgestellten Prioritäten stehen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen, nach denen eine Mitgliedschaft folgendes voraussetzt:

- das Bewerberland muß über stabile Institutionen verfügen, die die demokratische Ordnung, Rechtsstaatlichkeit, die Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz der Rechte von Minderheiten garantieren;
- das Bewerberland muß über eine funktionsfähige Marktwirtschaft verfügen, und es muß in der Lage sein, im Wettbewerb und im freien Spiel der Marktkräfte innerhalb der Union zu bestehen;
- das Bewerberland muß in der Lage sein, den Verpflichtungen einer Mitgliedschaft nachzukommen, und muß sich namentlich die Ziele der politischen, wirtschaftlichen und währungspolitischen Union zu eigen machen.

Der Europäische Rat von Madrid wies ausdrücklich darauf hin, daß die Bewerberländer ihre Verwaltungen anpassen müssen, damit nach erfolgreichem Beitritt die Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in allen Bereichen reibungslos vonstatten gehen kann; anläßlich des Gipfels von Luxemburg stellte der Europäische Rat klar, daß die Umsetzung des Besitzstandes der Gemeinschaft in innerstaatliches Recht zwar notwendig, aber an sich noch nicht ausreichend ist, da es vor allem darauf ankommt, die tatsächliche Anwendung zu gewährleisten.

3. Prioritäten und Zwischenziele

Die Jahresberichte der Kommission und deren Prüfung im Rat haben deutlich gemacht, welcher Anstrengungen es seitens der Bewerberländer in bestimmten Bereichen noch vor dem Beitritt bedarf. Diese Situation erfordert es, zwischengeschaltete Prioritäten zu definieren, denen jeweils präzise formulierte Ziele zuzuordnen sind, über die gemeinsam mit Malta entschieden werden muß; der Grad der Unterstützung, die Fortschritte in den bereits laufenden Verhandlungen und die Aufnahme weiterer Verhandlungen werden von den Fortschritten bei der Verwirklichung dieser Ziele abhängen. Die Prioritäten und Zwischenziele sind in kurz- und mittelfristige Ziele unterteilt. In der Kategorie der kurzfristigen Prioritäten finden sich Maßnahmen, von denen zu Recht angenommen werden kann, daß sie von Malta bis Ende 2000 abgeschlossen oder erheblich vorangebracht werden können. Bei den mittelfristigen Prioritäten geht man davon aus, daß ihre Verwirklichung mehr als ein Jahr in Anspruch nimmt, daß sie aber bereits im Jahr 2000 in Angriff genommen werden könnten bzw. müßten.

Malta arbeitet derzeit ein Nationales Programm für die Übernahme des Gemeinschaftlichen Besitzstandes aus. Dieses wird einen Zeitplan für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele enthalten, für den die Beitrittspartnerschaft die Grundlage abgibt; ferner wird darin der Bedarf an Verwaltungsstrukturen und Finanzmitteln dargelegt werden.

In der Beitrittspartnerschaft sind die Bereiche aufgeführt, in denen Malta seine Vorbereitungen auf den Beitritt vorrangig vorantreiben muß. Malta wird seine Anstrengungen dessen ungeachtet jedoch auf alle Bereiche richten müssen, für die der Jahresbericht Handlungsbedarf anmahnt. Wichtig ist ferner, daß Malta seinen Verpflichtungen nachkommt, die es mit dem Assoziationsabkommen und anlässlich des Screenings mit Blick auf die Rechtsangleichung und die Umsetzung des Gemeinschaftlichen Besitzstandes in innerstaatliches Recht eingegangen ist. Es ist darauf hinzuweisen, daß es mit der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes in innerstaatliches Recht noch nicht getan ist: Es muß die Gewähr gegeben sein, daß das übernommene Gemeinschaftsrecht entsprechend den in der Union geltenden Kriterien tatsächlich angewandt wird. In allen nachstehend genannten Bereichen muß eine glaubwürdige und effektive Übernahme und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes gewährleistet sein.

Aufgrund einer Analyse der Jahresberichte der Kommission und der Stellungnahmen des Rates dazu wurden für Malta folgende kurz- und mittelfristige Prioritäten und Zwischenziele festgestellt.

3.1 Kurzfristige Kriterien für das Jahr 2000

Wirtschaftliche Kriterien

- Festlegung einer mittelfristigen Wirtschaftspolitik zur Schaffung gesunder und stabiler makroökonomischer Rahmenbedingungen;
- Festlegung einer klaren langfristigen Steuerpolitik und Einbeziehung bisher nicht erfaßter Wirtschaftstätigkeiten in das Steuersystem;

- Festlegung einer Politik zur Umstrukturierung der Industrie, um deren Umstrukturierung, insbesondere was die Agrar- und Nahrungsmittelindustrie und die Möbelindustrie anbelangt, zu beschleunigen, sowie Fortsetzung der Privatisierung;

Binnenmarkt

- *Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum:* Erlaß eines neuen Patentgesetzes, das mit dem Europäischen Patentrecht und den EG-Verordnungen über die Einführung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel in Einklang steht;
- *Gesellschaftsrecht:* weitere Angleichung, insbesondere Umsetzung der 11. Richtlinie;
- *Datenschutz:* Erlaß nationaler Rechtsvorschriften im Einklang mit den EU-Richtlinien;
- *Freier Warenverkehr:* Abschaffung der Abgaben auf Einfuhren aus der EU; Angleichung des Zivil- und Verbraucherschutzrechts an die Richtlinie über Produkthaftung durch die Festlegung von Regeln für eine strikte Haftung der Hersteller;
- *Freier Kapitalverkehr:* Festlegung eines genauen Zeitplans für die Liberalisierung des Kapitalverkehrs beginnend mit dem Abbau der Beschränkungen bei langfristigen Kapitalzuflüssen und Kapitalabflüssen;
- *Wettbewerb:* Verabschiedung eines Fusionsgesetzes; Sicherstellung, daß öffentliche Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten den Wettbewerbsregeln unterworfen werden; Verabschiedung eines Gesetzes über staatliche Beihilfen und Einrichtung einer Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen; Anlage eines vollständigen Registers der staatlichen Beihilfen und Erstellung von Jahresberichten über staatliche Beihilfen;
- *Telekommunikation:* Gewährleistung der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde;
- *Audiovisueller Bereich:* vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften;
- *Steuern:* Fortsetzung der Umsetzung und Erstellung eines Zeitplans für eine vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften bezüglich Mehrwert- und Verbrauchsteuern; Sicherstellung der Vereinbarkeit der neuen steuerlichen Maßnahmen mit dem Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung;
- *Zoll:* Festlegung eines Zeitplans für die Harmonisierung der Rechtsvorschriften; Übernahme der Kombinierten Nomenklatur, einschließlich der harmonisierten Ursprungsregeln; Einführung des Einheitspapiers: Aufbau institutioneller und administrativer Kapazitäten einschließlich der Computerisierung.

Landwirtschaft

- Ausarbeitung von Maßnahmen, die für die Schaffung und den Einsatz von Verwaltungsstrukturen für die Gemeinsame Agrarpolitik und die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums erforderlich sind;
- weitere Anpassung und Verbesserung der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich und Ausbau der Kontrollregelungen, insbesondere an den künftigen Außengrenzen.

Umwelt

- Festlegung einer Strategie und eines detaillierten, richtlinienspezifischen Programms zur Übernahme, Anwendung und Durchsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Umweltbereich, insbesondere durch Ausarbeitung von Rahmengesetzen und sektorspezifischen Vorschriften sowie der erforderlichen Durchführungsbestimmungen und der Anforderungen für den Kapazitätenaufbau;
- Ausarbeitung eines Plans zur Finanzierung von Investitionen (richtlinienspezifisch) auf der Grundlage von Schätzungen der mit der Angleichung verbundenen Kosten sowie realistischer Schätzungen der verfügbaren Mittel aus öffentlichen und privaten Quellen auf jährlicher Basis;
- Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Verkehr

- Festlegung einer Strategie und eines Zeitplans zur Umsetzung und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes, insbesondere im Bereich des Luft- und des Seeverkehrs (einschließlich Sicherheit des Seeverkehrs).

Beschäftigung und Soziales

- Unterstützung der Bemühungen der Sozialpartner um den Aufbau von Kapazitäten für die Übernahme und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes.

Justiz und Inneres

- Aufhebung des geographischen Vorbehalts in bezug auf das Genfer Übereinkommen von 1951 (Asylbereich); stärkere Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit im Justizbereich.
- Erlass spezifischer Rechtsvorschriften für den Asylbereich und Aufbau von Strukturen für die Behandlung von Asylanträgen; Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarats über den illegalen Drogenhandel auf dem Seeweg;

- Personelle Verstärkung der Dienststellen für Wirtschaftskriminalität und Drogenbekämpfung; Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über Geldwäsche von Erträgen aus Straftaten; Unterzeichnung des Europäischen Strafrechtsübereinkommens über Korruption und des OECD-Übereinkommens über Bestechung.

Stärkung der Kapazitäten in den Bereichen Verwaltung und Justiz, einschließlich der Kapazitäten für die Verwaltung und Kontrolle von EU-Mitteln

- Vorlage eines Programms zur Reform der öffentlichen Verwaltung, um deren Effizienz und Effektivität zu steigern;
- Vervollständigung des rechtlichen Rahmens für die interne und externe Finanzkontrolle; Einrichtung einer zentralen Stelle in der Regierung zwecks Harmonisierung der internen Prüfung/Kontrolle; Einrichtung einer internen Prüf-/Kontrolleinheit in den großen Zahlungsabteilungen; Gewährleistung der "funktionalen Unabhängigkeit" der nationalen internen Kontrollbeauftragten/Prüfer auf zentraler und dezentraler Ebene sowie Einführung einer "Ex-ante"-Finanzkontrolle; Herausgabe eines Prüfungshandbuchs und Entwicklung eines Prüfpfads für die Kontrolle der EU-Mittel;
- Bereitstellung von Daten über das BIP/Kopf in Übereinstimmung mit der EU-Methodologie.

3.2 Mittelfristige Kriterien

Wirtschaftliche Kriterien

- Verringerung der Staatsverschuldung und des Haushaltsdefizits;
- Verbesserung der Steuererhebung und Reform des öffentlichen Sektors; Umstrukturierung defizitärer öffentlicher Unternehmen und Gewährleistung, daß diese Unternehmen der Marktdisziplin unterworfen werden;
- Stärkung des Finanzsystems zur Vorbereitung auf den vollständig liberalisierten Kapitalverkehr;
- Abschluß des Privatisierungsprozesses;
- weitere Bemühungen zur Verbesserung der Bedingungen für die Gründung und Entwicklung von Unternehmen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen;
- Schaffung eines Verfahrens für die jährliche Finanzüberwachung, um die Berichterstattung, Begleitung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen und insbesondere der Haushaltslage mit den Verfahren in der EU in Einklang zu bringen.

Binnenmarkt

- *Öffentliches Auftragswesen:* vollständige Angleichung im Hinblick auf die Einbeziehung der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts; Anpassung des Systems der gerichtlichen Überprüfung an die Bestimmungen der einschlägigen Richtlinien;
- *Freier Warenverkehr:* Gewährleistung einer ausreichenden Unabhängigkeit der Einrichtungen für Normung, Zertifizierung, Akkreditierung und Meßwesen; Fertigstellung des institutionellen Gesamtrahmens; Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften für pharmazeutische Produkte an den gemeinschaftlichen Besitzstand;
- *Freier Kapitalverkehr:* Abschaffung der verbleibenden Beschränkungen bei Kapitalzuflüssen und Kapitalabflüssen im Hinblick auf eine vollständige Liberalisierung;
- *Freier Dienstleistungsverkehr:* Angleichung der Bankrechtsvorschriften in bezug auf Einlagensicherungssysteme und eine konsolidierte Aufsicht; Angleichung der Rechtsvorschriften für die Zahlungssysteme;
- *Freizügigkeit:* Abschluß der Angleichung in bezug auf die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen;
- *Wettbewerb:* Stärkung der Wettbewerbsbehörden; Gewährleistung der Konformität des Systems staatlicher Beihilfen, insbesondere in bezug auf den Schiffbau; Erstellung eines Verzeichnisses der staatlichen Beihilfen;
- *Telekommunikation:* vollständige Angleichung des Telekommunikationsrechts an den gemeinschaftlichen Besitzstand, insbesondere in bezug auf Lizenzvergabe, Zusammenschaltung, Universaldienst, Numerierung und Datenschutz.
- *Steuern:* vollständige Angleichung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Steuerbereich, einschließlich der vorübergehenden Mehrwertsteuerregelung der Gemeinschaft; Prüfung der bestehenden Gesetze und Gewährleistung der Vereinbarkeit mit dem Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung; Ausbau von Verwaltungskapazität und Kontrollverfahren einschließlich der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen und der gegenseitigen Amtshilfe;
- *Verbraucherschutz:* weitere Angleichung sowie Verstärkung der Marktüberwachungs- und Durchsetzungsbehörden;
- *Zoll:* Abschluß der Angleichung der Rechtsvorschriften einschließlich der Bereiche Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, Freizonen, Zollager, Zollkontingente und Zollplafonds, Zollaussetzungen, nachgeahmte Waren und unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sowie des Systems für verbindliche Zolltarifauskünfte; Vereinfachung der Verfahren; Verstärkung der Organisation, insbesondere zur Vorbereitung der Abwicklung aller Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, des Systems der Zollaussetzungen und der Verwaltung der Zollkontingente und Zollplafonds.

Landwirtschaft

- Fortsetzung der Vorbereitungen für die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Fischerei

- weitere Angleichung, namentlich in bezug auf Kontrollen, Einfuhren und staatliche Beihilfen sowie beim Flottenregister.

Energie

- Vorbereitung auf den Energiebinnenmarkt, insbesondere in bezug auf die Elektrizitäts- und die Gasrichtlinie (einschließlich Anpassung der Energiepreise an die Kosten und Errichtung einer Aufsichtsbehörde);
- Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften (obligatorische Ölvorräte und Energieeffizienz) an den gemeinschaftlichen Besitzstand; Neuordnung der institutionellen Strukturen Maltas, um die Zuständigkeiten für Politik und Aufsicht voneinander zu trennen und die Fähigkeit zur Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes zu verbessern.

Umwelt

- vollständige Übernahme und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes, insbesondere der Rahmengesetze, der horizontalen Rechtsvorschriften sowie der Rechtsvorschriften über Naturschutz, Wasserqualität und Abfallwirtschaft; Verstärkung der institutionellen, administrativen und Überwachungskapazitäten;
- Berücksichtigung der Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung bei der Ausarbeitung und Durchführung aller übrigen sektoraler Politiken.

Beschäftigung und Soziales

- Anpassung an die EU-Rechtsvorschriften in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht, Chancengleichheit und Verbrauchergesundheit; Ausbau der entsprechenden administrativen Strukturen.
- Ausarbeitung einer nationalen Beschäftigungsstrategie mit Hilfe der gemeinsamen Überprüfung der Beschäftigungspolitik im Hinblick auf eine künftige Beteiligung an der Europäischen Beschäftigungsstrategie.

Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

- Ausarbeitung einer nationalen Politik zugunsten des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zum Abbau von internen Disparitäten und zur Vorbereitung auf den Einsatz der Strukturfonds, was die Einführung mehrjähriger Haushaltsverfahren und

insbesondere die Schaffung von Strukturen für die Begleitung, Beurteilung und Bewertung einschließt.

Verkehr

- Angleichung der Rechtsvorschriften für den Straßenverkehr (Marktzugang, Straßensicherheit, Bestimmungen für gefährliche Güter, Besteuerung), den Seeverkehr und den Luftverkehr (insbesondere Sicherheit im Luftverkehr und Flugverkehrsmanagement).

Justiz und Inneres

- Abschluß der Angleichung der Visapolitik, wobei die Visaerfordernisse für Bürger Rumäniens bis zum Beitritt ausgenommen werden.
- Weiterführung der Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels

Stärkung der Kapazitäten in den Bereichen Verwaltung und Justiz, einschließlich der Kapazitäten für die Verwaltung und Kontrolle von EU-Mitteln

- Reform des öffentlichen Sektors, um Effizienz und Effektivität der öffentlichen Verwaltung zu steigern;
- Verstärkung der Kontrolle der öffentlichen Finanzen durch Bereitstellung von geeignetem Personal, Ausbildungsmaßnahmen und Ausrüstung;
- Einführung statistischer Methoden und Verfahren, die mit denen der EU im Einklang stehen, namentlich in bezug auf BIP-Schätzung, harmonisierte Verbraucherpreisindices, Kurzzeitindikatoren, Sozialstatistik, Unternehmensregister und Zahlungsbilanz.

4. Die Programmierung der Finanzmittel

Die Gültigkeitsdauer des Vierten Finanzprotokolls (12. Juni 1995 - 31. Oktober 1998) wurde um ein Jahr verlängert (bis 31. Dezember 1999). Das Finanzprotokoll ist (neben den EIB-Darlehen) das einzige Finanzinstrument der EU für die finanzielle und technische Zusammenarbeit.

Da das Richtprogramm von 1996 auf die Heranführung an den Beitritt ausgerichtet war, wurden 1998 keine neuen Mittel gebunden. 1999 standen Mittel in Höhe von 5 Mio. € zur Verfügung. Aus diesen Mittelzuweisungen kann Malta seine Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen einschließlich des 5. Rahmenprogramms und des Rahmenprogramms im Bereich Forschung und technologische Entwicklung teilweise finanzieren.

Die finanzielle Unterstützung ab dem Jahr 2000 wird festgelegt, sobald der Rat den von der Kommission am [.....] angenommenen Verordnungsentwurf über die Finanzierung der Heranführung verabschiedet hat.

Mit den ab dem Jahr 2000 finanzierten Tätigkeiten soll in erster Linie die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes unterstützt werden, wofür die in dieser Beitrittspartnerschaft genannten vorrangigen Bereiche die Grundlage bilden.

Malta kann im Rahmen des Mandats Europa-Mittelmeer Darlehen der EIB in Anspruch nehmen. Darüber hinaus stehen im Rahmen des Vierten Finanzprotokolls zwischen Malta und der EU EIB-Darlehen in Höhe von 30 Mio. € zur Verfügung.

5. Allgemeine Bedingungen

Die Gemeinschaft macht die Finanzierung von Projekten davon abhängig, daß Malta seinen sich aus dem Assoziationsabkommen ergebenden Verpflichtungen nachkommt, weitere Anstrengungen zur Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen unternimmt und im Jahr 2000 Fortschritte bei der Bewältigung der spezifischen Prioritäten dieser Beitrittspartnerschaft erzielt. Bei Nichterfüllung dieser allgemeinen Bedingungen könnte sich der Rat veranlaßt sehen, die Finanzhilfe aufgrund von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 vom 16. März 1998 auszusetzen.

6. Begleitende Beobachtung

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Assoziationsabkommens und insbesondere im Assoziationsausschuß begleitet.

Die Beitrittspartnerschaft wird gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 geändert.